

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/231 vom 3. Februar 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_231

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/231 du 3 février 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/231 del 3 febbraio 2014

Regeste

Art. 17 IVG. Umschulung. Gleichwertigkeit. Qualitative Komponente. Das Erfordernis der Gleichwertigkeit einer Umschulung bemisst sich nicht allein am erzielbaren Lohn an einem Arbeitsplatz, sondern auch am Spektrum der Tätigkeiten innerhalb des neuen Berufs, in dem ein entsprechender Lohn erzielt werden kann. Eine Umschulung unterscheidet sich von der Einarbeitung an einen Arbeitsplatz insbesondere dadurch, dass der versicherten Person ermöglicht wird, an unbestimmt vielen Arbeitsplätzen in ihrem neuen Beruf einen gleichwertigen Lohn zu erzielen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Februar 2014, IV 2013/231).

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 17 Abs. 1 IVG haben Versicherte Anspruch auf eine Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. Mit „Invalidität“ kann dabei nicht eine Invalidität im Sinne von Art. 8 ATSG gemeint sein, denn letztere setzt unter anderem den Abschluss jener beruflichen Massnahmen voraus, die geeignet und erforderlich sind, die Erwerbsfähigkeit der versicherten Person zu erhalten oder verbessern. Die Rede ist in Art. 17 IVG also von einer anderen, umschulungsspezifischen Invalidität, die sich von der rentenspezifischen Invalidität unterscheidet. Gemäss der höchstrichterlichen Rechtsprechung liegt eine umschulungsspezifische Invalidität vor, wenn eine versicherte Person wegen einer Gesundheitsbeeinträchtigung in den bisher ausgeübten und ihr ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offenstehenden noch zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 Prozent erleidet (vgl. Ulrich Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum IVG, 2. Aufl. 2010, S. 191). Was eine Umschulung ist, lässt sich dem Gesetzeswortlaut (ebenfalls) nicht entnehmen. Praxisgemäss sind darunter Eingliederungsmassnahmen zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, einer schon erwerbstätig gewesenen versicherten Person eine neue eingliederungswirksame Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen. Die Umschulung soll also die wegen der Gesundheitsbeeinträchtigung ganz oder teilweise verloren gegangene Erwerbsfähigkeit so weit als möglich wieder herstellen. Hierzu ist in der Regel ein dem bisherigen gleichwertiger Beruf geeignet, sofern er den Fähigkeiten der versicherten Person entspricht. Das Erfordernis der Gleichwertigkeit bezieht sich einerseits auf das Ausbildungsniveau, andererseits vor allem aber auf die nach der erfolgten Eingliederung zu erwartenden Verdienstmöglichkeiten (Meyer, a.a.O., S. 194 f.).

E. 1.2

In der Praxis stehen die von der Rechtsprechung entwickelten quantitativen Voraussetzungen und Ziele im Vordergrund. Als entscheidend für die Beurteilung, ob ein Umschulungsanspruch besteht, gilt eine Erwerbseinbusse von 20 Prozent. Als massgeblich für die Wahl einer konkreten Massnahme gelten die zu erwartenden Verdienstmöglichkeiten. Unwesentlich vereinfacht kann also festgehalten werden, dass es praxismässig bei der Anwendung von Art. 17 IVG darum geht, einer versicherten Person, die gesundheitsbedingt eine Erwerbseinbusse von mindestens 20 Prozent erlitten hat, mittels beruflicher Massnahmen die Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, mit der sie ein Einkommen im Rahmen des vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung erzielten generieren kann. Diese rein quantitative Betrachtungsweise greift aber zu kurz. Mittels einer Umschulung soll eine versicherte Person, die gesundheitsbedingt in ihrem angestammten Beruf nicht mehr voll arbeitsfähig ist, in die Lage versetzt werden, in einem anderen Beruf eine Arbeitsstelle zu finden, an der sie einen vergleichbaren Lohn erzielen kann. Dies schliesst ein qualitatives Element mit ein. Es darf nämlich im Rahmen einer Umschulung nicht einfach darum gehen, die versicherte Person gewissermassen in eine bestimmte Arbeit einzuführen, für die sie einen Lohn im Rahmen des vorher erzielten erhält. Vielmehr muss es darum gehen, die versicherte Person in die Lage zu versetzen, an unbestimmt vielen Arbeitsstellen in ihrem neuen Beruf einen Lohn im Rahmen des vorher erzielten generieren zu können. Darin besteht der wesentliche Unterschied zwischen einer Umschulung in einen neuen Beruf und der Einarbeitung in eine Hilfsarbeit. Wird eine versicherte Person in eine (überdurchschnittlich entlohnte) Hilfsarbeit eingearbeitet, kann sie zwar ein Einkommen erzielen, das ungefähr dem im angestammten Beruf erzielbaren Einkommen entspricht. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn die versicherte Person einen Beruf erlernt hat, in dem in der Regel eher niedrigere Löhne bezahlt werden (z.B. Berufe im Gastgewerbe oder im Detailhandel). Verliert sie aber später die Hilfsarbeitsstelle, kann sie die im Rahmen der Einarbeitung erworbenen Fähigkeiten, die sich ja nicht auf einen Beruf, sondern nur auf eine bestimmte Arbeit beziehen, nicht mehr verwerten – ausser, sie fände eine vergleichbar gut bezahlte Hilfsarbeitsstelle. Wird sie dagegen auf einen neuen Beruf umgeschult, kann sie die im Rahmen der Umschulung erworbenen Fähigkeiten nach einem Arbeitsplatzverlust ohne Weiteres auch an anderen ebenso gut entlohnten Arbeitsstellen innerhalb des Berufsfeldes verwerten. Dieses Ziel muss eine Umschulung anstreben. Daraus folgt, dass sich die von der Rechtsprechung geforderte Gleichwertigkeit der Ausbildung nicht nur auf die Verdienstmöglichkeiten, sondern auch auf das Spektrum verschiedener Tätigkeiten, in denen diese Verdienstmöglichkeiten realisiert werden können, beziehen muss. Der versicherten Person muss nach der Umschulung ein vergleichbares Spektrum an Tätigkeiten offenstehen wie vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer ist gelernter Maler. Er hat vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung ein Einkommen erzielt, das dem eines gelernten Malers entspricht. Hätte er seine Arbeitsstelle verloren, hätte er an einer anderen Arbeitsstelle als Maler einen vergleichbaren Lohn erzielen können. Diese Arbeitsstelle hätte nicht zwingend der Arbeitsstelle entsprechen müssen, die er innehatte. Auch eine andere Arbeit innerhalb des Berufsfeldes „Maler“ hätte ihm die Erzielung eines vergleichbaren Einkommens ermöglicht. Mittels der von der Invalidenversicherung durchgeführten „Umschulung“ ist

der Beschwerdeführer zwar tatsächlich in der Lage gewesen, während fast fünfzehn Jahren ein Einkommen im Rahmen des als Maler erzielten Lohnes zu generieren. Trotzdem hat es sich bei den durchgeführten Massnahmen entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin nicht um eine Umschulung im Sinne von Art. 17 IVG gehandelt. Der Beschwerdeführer ist lediglich in eine bestimmte Tätigkeit eingearbeitet worden. Er hat weder eine eigentliche Ausbildung genossen noch einen Abschluss erlangt. Er hat nicht einen bestimmten Beruf erlernt, sondern sich bloss praktische Fertigkeiten für die Verrichtung einer ganz bestimmten Tätigkeit angeeignet. Trotz des hohen Einkommens, das er in der Folge während mehreren Jahren hat erzielen können, hat es sich um eine beinahe „klassische“ Einarbeitung in eine Hilfsarbeit gehandelt. Der Beschwerdeführer ist nämlich bloss darin unterwiesen worden, mit einer bestimmten Software gewisse Arbeiten durchzuführen, wobei ihm nur jene Abläufe beigebracht worden sind, die erforderlich gewesen sind, um für eine einzige Auftraggeberin eine ganz bestimmte Tätigkeit auszuführen. Ihm sind weder die grundsätzlichen Funktionsprinzipien der Software noch grundlegende Kenntnisse des Planzeichnens beigebracht worden. Er ist in der Folge lediglich in der Lage gewesen, einen spezifischen Ablauf immer wieder zu repetieren. Der enge Fokus der „Ausbildung“ und der anschliessenden Tätigkeit haben vom Beschwerdeführer auch nicht verlangt, sich selbst weitere Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Ebenfalls hat keine Notwendigkeit bestanden, Software-Upgrades durchzuführen. Der hohe Lohn, den der Beschwerdeführer für diese Tätigkeit erhalten hat, hat seinen Grund nicht in der dafür notwendigen Ausbildung, sondern in der für den Beschwerdeführer günstigen Markt- bzw. Konkurrenzsituation, gehabt. Vom Lohn kann also nicht auf die Qualität der Ausbildung geschlossen werden. Spätestens dann, als die benutzte Software veraltet gewesen ist, hat der Beschwerdeführer keine Möglichkeit mehr gehabt, an einem anderen Arbeitsplatz ein vergleichbar hohes Einkommen zu erzielen. Dies hat sich endgültig gezeigt, als er seine Arbeitsstelle verloren hat. Er ist danach nämlich nicht in der Lage gewesen, die im Rahmen der „Umschulung“ erworbenen Fertigkeiten an einem anderen Arbeitsplatz zu nutzen. Selbstverständlich kann er nicht als Planzeichner oder Kartograph qualifiziert werden, hat er doch erwiesenermassen nie eine entsprechende Ausbildung genossen oder einen entsprechenden Abschluss erlangt. Er ist vielmehr bloss in der Bedienung eines (inzwischen veralteten) CAD-Programmes für ganz spezifische Aufgaben unterwiesen worden. Diese Fähigkeiten kann er an einem anderen Arbeitsplatz nicht mehr nutzen, weil nur schon davon auszugehen ist, dass die Software, mit der er gearbeitet hat, nirgends mehr in Gebrauch ist und dass er im Verlauf des Auftrags- und Arbeitsverhältnisses keine weiteren Kenntnisse erworben hat, weil dies nicht notwendig gewesen ist. Dies ist übrigens auch den im Jahr 2008 mit diesem Fall betrauten Sachbearbeitern der Beschwerdegegnerin bewusst gewesen (vgl. IV-act. 48). Lediglich das für eine Hilfsarbeit überdurchschnittliche Einkommen verstellt den Blick auf die Tatsache, dass der Beschwerdeführer nach seiner Anmeldung im Jahr 1996 keine neue Berufsausbildung genossen hat. Qualitativ gesehen ist er also nicht umgeschult, sondern bloss in eine Hilfsarbeit eingearbeitet worden. Weil er deshalb nicht in der Lage ist, einer anderen Erwerbstätigkeit nachzugehen und dabei ein vergleichbares Einkommen zu erzielen, wie er ohne Gesundheitsbeeinträchtigung in seinem angestammten Beruf als Maler erzielen könnte, besteht nach wie vor ein Anspruch auf eine Umschulung.

E. 2.2

Die angefochtene Verfügung ist deshalb aufzuheben. Die Beschwerdegegnerin hat eine geeignete berufliche Eingliederung zu ermitteln und durchzuführen. Dazu ist die Sache an sie zurückzuweisen. Angesichts des klaren Sachverhaltes und der eindeutigen Rechtslage ist

von einem einfachen Fall gemäss Art. 17 Abs. 2 des St. Galler Gerichtsgesetzes (sGS 941.1) auszugehen, der einzelrichterlich beurteilt werden kann (Art. 19 der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Versicherungsgerichtes; sGS 941.114). Die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG zu erhebenden und angesichts des unterdurchschnittlichen Aufwandes auf 400 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Diese hat dem Beschwerdeführer sodann eine Parteientschädigung von 3'500 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. Demgemäss hat der Vizepräsident als Einzelrichter im Verfahren gemäss Art. 19 OrgV entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 23. April 2013 aufgehoben und die Sache wird zur beruflichen Eingliederung des Beschwerdeführers an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 400.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.